



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/882

A14

Seite 1 von 1

27. 02. 2023

Aktenzeichen
2400 - IV. 68/Sdb.
Besoldungsdifferenzierung
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Muenster
Telefon: 0211 8792-469

11. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. März 2023

Bericht zum TOP „Stellungnahme der LAG Pädagogische Dienste im Justizvollzug zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung (Drucksache 18/2277)“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

11. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 1. März 2023

- öffentlich -

Schriftlicher Bericht zum TOP

**„Stellungnahme der LAG Pädagogische Dienste im Justizvollzug
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung der
Lehrkräftebesoldung (Drucksache 18/2277)“**

Mit dem vorliegenden öffentlichen Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 10. Februar 2023 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/2277) verfolgt das Ziel einer besoldungsrechtlichen Anpassung im öffentlichen Schuldienst. Die Einstiegsbesoldung der Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I soll angehoben und bis zum Jahr 2026 in die Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW überführt werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anpassung der Lehrkräftebesoldung werden zudem umfangreiche Rechtsbereinigungen und (Folge-)Änderungen in den Anlagen des Landesbesoldungsgesetzes vorgenommen, die auch die beamteten Bediensteten des Pädagogischen Dienstes im Justizvollzug betreffen. Nunmehr wird ein neues Beförderungsamts einer/eines „Rektorin/Rektors – als Fachdienstleitung im Pädagogischen Dienst im Justizvollzug –“ der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage ausgebracht.

Damit berücksichtigt der Gesetzentwurf ein zentrales vollzögliches Anliegen. Die Richtlinien für die Fachdienste bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (AV d. JM vom 18. Dezember 2015 (2400 - IV. 54)) sehen die Einrichtung von Fachdienstleitungen in den Justizvollzugsanstalten für den Sozialdienst, den Psychologischen Dienst und den Pädagogischen Dienst vor. Während im Sozialdienst und im Psychologischen Dienst solche Fachdienstleitungen seit Jahren etabliert sind, konnten diese im Pädagogischen Dienst aufgrund der bisher fehlenden Besoldungsdifferenzierung nicht eingerichtet werden. Dem liegt der Umstand zugrunde, dass alle beamteten Bediensteten des Pädagogischen Dienstes – mit Ausnahme der Leitung Pädagogisches Zentrum und der Leitung sowie stellvertretenden Leitung des Fachbereichs Pädagogik – in der Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW eingestuft sind.

Durch die Ausbringung eines Beförderungsamtes in Gestalt einer Anhebung der entsprechenden Stellen auf das Amt A 13 mit Amtszulage LBesO A NRW wird nunmehr eine Besoldungsdifferenzierung innerhalb des Pädagogischen Dienstes im Justizvollzug ermöglicht und die Grundlage für die Einrichtung von Fachdienstleitungen in den Pädagogischen Diensten im Justizvollzug geschaffen.

Die von der Arbeitsgemeinschaft der Pädagogischen Dienste im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. bevorzugte Ausbringung eines Beförderungsamtes der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 14 LBesO A NRW kann im Hinblick auf eine insoweit noch gesteigerte Attraktivität des Dienstes zwar grundsätzlich nachvollzogen werden, allerdings stehen dem laufbahnrechtliche Begrenzungen entgegen.

Der pädagogische Dienst im Justizvollzug ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (vormals „gehobener Dienst“), vgl. insoweit Anlage 3 zu § 55 Laufbahnverordnung (LVO). Die Besoldungsgruppe A 14 LBesO NRW ist ein Amt der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (vormals „höherer Dienst“), so dass eine Beförderung in ein entsprechendes Amt nur unter den in § 24 LVO NRW genannten Voraussetzungen möglich ist. Die Verleihung eines Amtes der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 14 LBesO A NRW erfordert grundsätzlich einen Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, der in der Justiz üblicherweise im Wege der modularen Qualifizierung gemäß § 25 LVO erfolgt. Eine Laufbahn in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt ist für den pädagogischen Dienst im Justizvollzug jedoch nicht eingerichtet. Die Sonderregelung der §§ 30 Absatz 1, 24 Absatz 2 LVO, wonach für bestimmte Funktionen des öffentlichen Schuldienstes die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 LBesO A NRW ausnahmsweise nicht mit einem Laufbahngruppenwechsel verbunden ist, gilt für den Justizvollzug nicht.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Laufbahngefüges insgesamt – die Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I im öffentlichen Schuldienst sind ebenfalls (weiterhin) der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt zugeordnet – wird das vollzugliche Ziel einer Besoldungsdifferenzierung im Pädagogischen Dienst im Justizvollzug und die Etablierung von Fachdienstleitungen durch die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Ausbringung des neuen Beförderungsamtes der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage im Rahmen der laufbahnrechtlichen Möglichkeiten umgesetzt.